

dabei bemerkten Verstößen gegen die Gesetze hat der Auditor dem Befehlshaber Anzeige zu machen, auch über die vorgenommene Revision bei dem General-Auditoriat sich auszuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Militairbeamte.

§. 211.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Titels finden auch auf Militairbeamte mit folgenden Abweichungen Anwendung.

§. 212.

Gegen Beamte, welche einem Militairbefehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, darf wegen Verbrechen, bei deren Beurtheilung es auf die besondere Kenntniß der Wissenschaft oder Kunst des Beamten ankommt, oder wodurch administrative Vorschriften verletzt sind, die Einleitung der vorläufigen, so wie der förmlichen gerichtlichen Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Verwaltungsvorgesetzten des Angeeschuldigten erfolgen.

1. Verbrechen in erster Instanz.
A. Untersuchungs-Verfahren.
1. bei Amts-Verbrechen.

Anmerkung: Der §. 212. ist in Folge des Artikels 97. der Preussischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. außer Kraft getreten.

§. 213.

Ist die Untersuchung wegen anderer als der im §. 212. bezeichneten Verbrechen einzuleiten, so muß der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten durch den Gerichtsherrn von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden.

2. bei anderen Verbrechen.

Anmerkung: Der §. 213. erstreckt sich seit Aufhebung des §. 212. auf alle gerichtliche Untersuchungen gegen Militairbeamte.

§. 214.

Wird ein auf Kündigung angestellter Militairbeamter während der Untersuchung aus dem Beamtenverhältniß entlassen, und verbleibt derselbe unter der Militairgerichtsbarkeit, so ist das Verfahren nach Raafgabe seines Militairverhältnisses fortzusetzen.

3. Verbrechen in 2. Instanz bei Dienstverletzung eines auf Kündigung angestellten Beamten.

Tritt der Entlassene unter die Civilgerichtsbarkeit, so ist die Untersuchung an das zuständige Civilgericht abzugeben. War aber vor der Entlassung bereits ein Erkenntniß in erster Instanz ergangen und publizirt, so hat in den vorstehend genannten Fällen das Militairgericht die Sache nach den Vorschriften dieses Abschnitts fortzusetzen.

§. 215.

Die Amtsaussetzung wegen Amtsverbrechen (§. 212.) zu verfügen, bleibt der

4. Amtsaussetzung.